



**Verordnung**  
**über die Parkgebühren**  
**in der Gemeinde Pfronten**  
**(Parkgebührenverordnung)**

Vom 15.03.2023

Aufgrund des Art. 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S.430), i.V.m. § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. S.717) erlässt die Gemeinde Pfronten als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung über die Parkgebühren der Gemeinde Pfronten:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Soweit Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 – 8 erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z. B. Mobilfunktelefone oder andere elektronische Einrichtungen, wie Apps zum so genannten handyparken) entrichtet werden.
- (3) Die Vorschriften über die Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Parkgebührenverordnung gilt für die nachstehend aufgelisteten Parkplätze der Gemeinde Pfronten, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten oder einer vor Ort ausgewiesenen digitalen Park-App zulässig ist. Im Einzelnen umfasst dies folgend genannte Parkplätze der Gemeinde Pfronten:
  1. *Vilstal*
    - a) Vilstal P1 Wanderparkplatz Indianerspielplatz
    - b) Vilstal P2 Edelsberg Süd
  2. *Achtal*
    - a) Achtal Wanderparkplatz P1
    - b) Achtal P2 ehemaliges Zollhaus
    - c) Achtal P3 Schönkahler
  3. *Steinach*
    - a) Steinach Skizentrum P1 Alpengarten
    - b) Steinach Skizentrum P2 Enzianstraße
    - c) Steinach Skizentrum P3 Krokusweg
  4. *Kappel*
    - a) Kappel Wanderparkplatz



5. *Röfleuten / Halden:*
  - a) Röfleuten Wanderparkplatz
  - b) Halden Sonnenlifte
6. *Weißbach / Kreuzegg*
  - a) Weißbach Bahnhof
7. *Meilingen*
  - a) Meilingen Alpenbad P2 Am Wiesenhang
  - b) Meilingen Alpenbad P1 Falkensteinweg
  - c) Meilingen Wanderparkplatz
8. *Berg*
  - a) Berg Hansmarte Weg
9. *Ried*
  - a) Ried Bahnhof P1
  - b) Ried Bahnhof P2
10. *Heitlern*

Heitlern Eissporthalle P1 Vilstalstraße  
(dieser Parkplatz befindet sich im Ortsteil Ried, wird aber zu den weiteren Eishallenparkplätzen in Heitlern zugeordnet)  
Heitlern Leonhardsplatz

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 5 Abs. 1) auf den entsprechenden Flächen (§ 1).

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

### **§ 5 Gebühren**

(1) Die gebührenpflichtige Zeit besteht auf den Parkplätzen gemäß § 1 täglich von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Gebühren werden pro Stellplatz wie folgt festgesetzt (siehe auch Anlage Verzeichnis der Parkgebühren):

1. *Vilstal*
  - a) Vilstal P1 Wanderparkplatz Indianerspielplatz: Die ersten zwei Stunden kostenfrei;  
1 € je h (ab 3. Stunde) bis 5 € / Tag
  - b) Vilstal P2 Edelsberg Süd: 1 € je h bis 5 € / Tag
2. *Achtal*
  - a) Achtal Wanderparkplatz P1: 1 € je h bis 5 € / Tag
  - b) Achtal P2 ehemaliges Zollhaus: 1 € je h bis 5 € / Tag
  - c) Achtal P3 Schönkahler: 1 € je h bis 5 € / Tag
3. *Steinach*
  - a) Steinach Skizentrum P1 Alpengarten: 1 € je h bis 5 € / Tag
  - b) Steinach Skizentrum P2 Enzianstraße: 1 € je h bis 5 € / Tag
  - c) Steinach Skizentrum P3 Krokusweg: 1 € je h bis 5 € / Tag
4. *Kappel*
  - a) Kappel Wanderparkplatz: 1 € je h bis 5 € / Tag



5. *Röfleuten / Halden:*

- a) Röfleuten Wanderparkplatz: 1 € je h bis 5 € / Tag  
b) Halden Sonnenlifte: 1 € je h bis 5 € / Tag

6. *Weißbach / Kreuzegg*

- a) Weißbach Bahnhof: 1 € je h bis 5 € / Tag

7. *Meilingen*

- a) Meilingen Alpenbad P2 Am Wiesenhang: 1 € je h bis 5 € / Tag  
b) Meilingen Alpenbad P1 Falkensteinweg: 1 € je h bis 5 € / Tag  
c) Meilingen Wanderparkplatz: 1 € je h bis 5 € / Tag

8. *Berg*

- a) Berg Hansmarte Weg: 1 € je h bis 5 € / Tag

9. *Ried*

- a) Ried Bahnhof P1: Die ersten zwei Stunden kostenfrei;  
1 € je h (ab 3. Stunde) bis 5 € / Tag  
b) Ried Bahnhof P2: Die ersten zwei Stunden kostenfrei;  
1 € je h (ab 3. Stunde) bis 5 € / Tag

10. *Heitlern*

- Heitlern Eissporthalle P1 Vilstalstraße: Die ersten vier Stunden kostenfrei;  
1 € je h (ab 5. Stunde) bis 5 € / Tag  
(dieser Parkplatz befindet sich im Ortsteil Ried, wird aber zu den weiteren Eishallenparkplätzen in Heitlern zugeordnet)

- Heitlern Leonhardsplatz: Die ersten 30 min kostenfrei;  
1 € je h (ab 30. Min) bis 5 € / Tag

- (2) Für die gebührenpflichtige Nutzung der in § 2 genannten Parkplätze sowie die hinsichtlich der Nutzung mit „nur für Berechtigte /Dauerparkausweise“ gekennzeichneten Parkplätze können Dauerparkausweise mit einer Laufzeit von 12 Kalendermonaten zu einer Gebühr von 40 € ab Ausstellungsdatum beantragt werden.
- (3) Durch Anordnung kann vom Gebührentarif und der Höchstparkdauer gem. Abs. 2 zu besonderen Anlässen (Feiertage, Ferienzeit) abgewichen werden.
- (3) Durch Anordnung können zu Großveranstaltungen für eigens ausgewiesene Parkflächen über die Festlegungen gem. Abs. 2 Gebühren erhoben werden.
- (4) Die Zahlung der Gebühren kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den Parkplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.
- (5) Soweit die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## **§ 6 Sonstige Regelungen**

- (1) Auf den Parkplätzen ist mehrtägiges Parken außer in eigens gekennzeichneten Bereichen nicht zugelassen, das Tagesticket gilt für den Tag der Lösung des Tickets.
- (2) Auf allen Parkplätzen darf mit Ausnahme eigens gekennzeichnete Dauerparkplätze zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht und zu Unterhaltszwecken (gem. § 1) zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht geparkt werden.
- (3) Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von der Gemeinde Pfronten im Einzelfall zugelassen werden.



## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Pfronten, den 15.03.2023

  
Alfons Haf  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde am 15.03.2023 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 18.03.2023, FÜS-Nr. 65) hingewiesen.

Pfronten, den 20.03.2023

  
Alfons Haf  
Erster Bürgermeister

